

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch und Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
D-93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 64081678
Fax: 0941 / 64082952
E-Mail: mail@lerch-prock.de
Internet: www.lerch-prock.de

Wichtige Änderungen im Familienrecht zum 01.09.2009

Rechtsanwältin Gudrun Fuchs
Version 1.0 vom 08.10.2009

Inhalt

Inhalt.....	2
Einleitung	3
1. Großes Familiengericht	3
2. Änderungen beim Zugewinn.....	3
2.1 Auskunftsansprüche.....	3
2.2 Berücksichtigung von Schulden, die bereits bei der Heirat vorhanden waren.	3
2.3 Erhöhung der Ausgleichsforderung durch illoyale Vermögensverschiebungen nach der Trennung.....	4
2.4 Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes	4
2.6 Ansprüche gegen Beschenkte.....	4
3. Änderungen beim Versorgungsausgleich	4
3.1 Teilung der Anrechte.....	4
3.2 Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche.....	5
3.3 Wegfall des Rentner- und Pensionistenprivilegs	5
3.4 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich	5
4. Änderungen zum Umgangsrecht mit gemeinsamen Kindern	6
4.1 Einstweilige Anordnungen zum Umgang mit gemeinsamen Kindern.....	6
4.2 Gerichtliches Vermittlungsverfahren zum Umgang.....	6
4.3 Vollstreckung von Entscheidungen zum Umgang und von Vergleichen	6
Anhang	7
Quellen	7
Glossar.....	7
Weitere Informationen.....	7

Einleitung

Zum 01.09.2009 sind mehrere grundlegende Neuerungen im Familienrecht in Kraft getreten, die hier zusammengefasst werden sollen.

1. Großes Familiengericht

Es wurde jetzt ein großes Familiengericht eingerichtet. Hier werden insbesondere sämtliche Verfahren verhandelt:

- zwischen Ehegatten, die in Zusammenhang mit der Trennung und der Scheidung stehen
- zwischen Eltern und Kindern
- zwischen ehemaligen Verlobten.

Sehr begrüßenswert ist diese Änderung vor allem für den Gesamtschuldnerausgleich zwischen Eheleuten. Ein solcher findet zum Beispiel statt, wenn ein Ehepartner ein Darlehen, das beide unterzeichnet haben, alleine zurückgeführt hat.

In der Vergangenheit hatten hierüber alleine die Zivilgerichte zu urteilen. Dies konnte im schlimmsten Fall zu Entscheidungen führen, die mit einem Urteil des Familiengerichts zum Unterhalt oder zum Zugewinn nicht zusammen passten.

Das Familiengericht ist jetzt auch für Pflegschaften und Vormundschaften zuständig. Ein Vormundschaftsgericht gibt es nicht mehr.

2. Änderungen beim Zugewinn

2.1 Auskunftsansprüche

Im Falle der Trennung hat jeder Ehegatte einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten auf Auskunft über sein Endvermögen und über sein Anfangsvermögen. Hierzu kann er auch Belege fordern. Ein Auskunftsanspruch besteht jetzt bereits für den Zeitpunkt der Trennung der Eheleute. Für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs kommt es, wie in der Vergangenheit auch, auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags an.

Wenn sich zwischen der Trennung und dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrags das Vermögen vermindert hat, wird gesetzlich vermutet, dass diese Minderung durch eine illoyale Handlung verursacht wurde¹. Möglich ist auch ein vorzeitiger Zugewinnausgleich². Dieser Anspruch muss auch geltend gemacht werden, wenn man erreichen will, dass die Zugewinnausgleichsforderung möglichst frühzeitig verzinst wird. Die Forderung muss verzinst werden, sobald das Urteil rechtskräftig ist³. Möglich ist dies, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Einer der Eheleute beginnt kurz nach der Trennung einen aufwändigen Lebensstil und der andere muss vermuten, dass das gemeinsame Vermögen verbraucht wird
- Eine Trennungszeit von 3 Jahren
- Einer der Ehegatten weigert sich beharrlich den anderen Ehegatte über das Vermögen zu unterrichten.
- Einer der Ehegatten hat über einen längeren Zeitraum seine wirtschaftlichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungen von Unterhalt) nicht erfüllt

2.2 Berücksichtigung von Schulden, die bereits bei der Heirat vorhanden waren.

In der Vergangenheit konnte das Anfangsvermögen eines Ehepartners nicht kleiner als null sein. Das bedeutete, dass Schulden, die ein Partner bereits vor der Ehe hatte, bei der Berechnung des Zugewinns nicht berücksichtigt wurden.

Derjenige, der einen verschuldeten Partner heiratete, hatte also ein erhöhtes Risiko, nach der Scheidung einen Zugewinnausgleich bezahlen zu müssen.

¹ § 1375 II BGB

² § 1385 BGB

³ gem. § 1388 BGB

Nach dem neuen Gesetz werden Schulden berücksichtigt. Das bedeutet, dass bei der Berechnung des Zugewinns vom tatsächlichen Schuldenstand und nicht von einem angenommenen Anfangsvermögen von null ausgegangen werden kann.

Der ausgleichsverpflichtete Ehegatte darf mindestens die Hälfte seines Vermögens behalten, unabhängig davon, wie hoch sich der Zugewinnausgleich errechnet. Er muss also höchstens die Hälfte seines bei Beendigung der Ehe vorhandenen Vermögens als Zugewinnausgleich abgeben.

2.3 Erhöhung der Ausgleichsforderung durch illoyale Vermögensverschiebungen nach der Trennung

Der Stichtag für die Berechnung des Zugewinns ist, wie in der Vergangenheit auch, der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags. Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzesentwurf ist die Ausgleichsforderung wie bisher durch das Vermögen begrenzt, das bei der Rechtskraft der Ehescheidung noch vorhanden ist.

Das Scheidungsverfahren kann einen längeren Zeitraum dauern. In dieser Zeit hatte derjenige, der ausgleichspflichtig ist, die Möglichkeit, Vermögen beiseite zu schaffen. Durch das neue Gesetz⁴ erhöht sich im Fall einer illoyalen Vermögensverschiebung die Höhe der Ausgleichsforderung um diesen Betrag.

2.4 Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes

Der Ehepartner, der befürchtet, dass er durch Vermögensverschiebungen, die zwischen der Trennung und der Zustellung des Scheidungsantrags erfolgen können, einen Schaden erleidet, kann in Zukunft Antrag auf Arrest stellen. Hierdurch soll verhindert werden, dass ein Ehepartner sein Vermögen in der Trennungszeit beiseite schaffen kann.

Das Arrestverfahren ist ein Eilverfahren, bei dem lediglich summarisch geprüft wird, ob die Forderung auf Zugewinn voraussichtlich besteht. Ziel des Arrestverfahrens ist, die zwangsweise Sicherung der summarisch festgestellten Ansprüche.

2.6 Ansprüche gegen Beschenkte

Wenn ein Ehepartner unentgeltlich etwas an eine dritte Person weggegeben hat, kann der andere Ehepartner jetzt auch Ansprüche gegen den Dritten geltend machen. Der Ehepartner, der den Gegenstand weggegeben hat, haftet gemeinsam mit dem Empfänger des Gegenstandes.

3. Änderungen beim Versorgungsausgleich

3.1 Teilung der Anrechte

Durch den Versorgungsausgleich sollen die während der Ehezeit erworbenen Anrechte unter den Eheleuten gerecht aufgeteilt werden. Auszugleichen ist der Ausgleichswert, das heißt, die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anrechte.

Seit dem 01.09.2009 findet bei einer Ehe, die nicht länger als drei Jahre gedauert hat, ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn einer der Ehepartner im Scheidungsverfahren einen Antrag stellt.

Jedes Anrecht muss jetzt extra geteilt werden. Eine Zusammenrechnen wie in der Vergangenheit findet nicht mehr statt. Nach der Neuregelung wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten jeweils beim Rententräger des anderen Ehegatten ein Konto eröffnet (interner Ausgleich). Auf dieses Konto wird die Hälfte des Anrechts, das während der Ehezeit erworben wurde, übertragen. Ist der ausgleichspflichtige Ehegatte zum Beispiel Mitglied der Ärzteversorgung, wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Konto für die Anrechte bei der Ärzteversorgung eröffnet. Dieses Verfahren nennt man auch interne Teilung.

Anrechte beider Eheleute beim gleichen Versorgungsträger müssen gegeneinander verrechnet werden.

Durch die Teilung der Anrechte sind bei Betriebsrenten Nachteile für den ausgleichsberechtigten Ehegatten möglich. Mit der Ehescheidung erhält er die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers. Wenn die Eheleute sich bereits jung scheiden lassen, entwickelt sich seine Anwartschaft zwar unter Berücksichtigung der Leistungskraft des Betriebes und der Lebenshaltungskosten. Sie wird jedoch von einer positiven Anwartschaftsentwicklung der tätigen Betriebsangehörigen ausgenommen. Man kann

⁴ § 1978 Absatz 2

diesen Nachteil vermeiden, wenn die Eheleute mit den Trägern der betrieblichen Altersversorgung eine externe Realteilung vereinbaren. In diesem Fall werden die Anrechte auf ein Konto des Ausgleichsberechtigten bei der Versorgungsausgleichskasse übertragen.

Außerdem können die Eheleute untereinander eine Vereinbarung schließen, mit der sie die Versorgungsleistungen nur in Höhe der anzunehmenden Bilanzdifferenz ausgleichen. Wenn die Versorgungsträger dieser Vereinbarungen nicht zustimmen, kann das Gericht hierzu einen Beschluss fassen⁵.

Sonderfall Versorgungsausgleich zwischen Beamten

Ein interner Ausgleich, also Teilung der Anrechte, findet auch bei Beamten des Bundes statt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält ein öffentlich rechtliches Anrecht gegen den Versorgungsträger, bei dem der andere versichert ist. Wenn auch der berechtigte Ehepartner Beamter ist und durch den Versorgungsausgleich zusammen mit eventuell selbst erworbenen Wartezeiten nicht die Mindestwartezeit von fünf Jahren erreicht, wird er aus dem Versorgungsausgleich keine Rente erhalten. Grund hierfür ist, dass ein Beamter keine freiwilligen Beiträge zahlen darf um die allgemeine Wartezeit zu erreichen. Der Versorgungsausgleich ist in diesen Fällen also unwirtschaftlich. Hier besteht die Möglichkeit, das Anrecht erst durch schuldrechtlichen Ausgleich beim Eintritt ins Rentenalter auszugleichen.

Bei Beamten der Länder findet lediglich eine externe Teilung statt, sofern die Länder hier keine eigene Regelung getroffen haben. Bei bayerischen Beamten findet nur die externe Teilung der Anrechte statt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann eine Zielversorgung bestimmen. Wenn er keine Zielversorgung nennt, findet der externe Ausgleich in die Deutsche Rentenversicherung statt.

3.2 Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche

Wenn ein Ehepartner bei einer betrieblichen Altersversorgung Anrechte erworben hat, die aber noch nicht unverfallbar sind oder wenn der Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre⁶ ist ein schuldrechtlicher Ausgleich möglich.

Der Ausgleich erfolgt jedoch erst, wenn der Ausgleichspflichtige **und** der Berechtigte eine Rente beziehen. Der Berechtigte hat dann einen Anspruch gegen den Ausgleichspflichtigen auf Zahlung einer Ausgleichsrente.

Wenn der ausgleichspflichtige Ehepartner verstorben ist, besteht der Anspruch aus der Hinterbliebenenversorgung.

3.3 Wegfall des Rentner- und Pensionistenprivilegs

In der Vergangenheit wurde nach der Scheidung eine bereits an den Ausgleichspflichtigen gezahlte Rente oder Pension erst dann gekürzt, wenn auch der Berechtigte Rente aus dem Versorgungsausgleich erhielt. Diese Privilegierung ist jetzt weggefallen.

3.4 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

Die Eheleute können den Versorgungsausgleich jetzt ganz oder teilweise ausschließen. Weiterhin können sie vereinbaren, dass nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll. Hierzu ist eine notarielle oder eine gerichtliche Vereinbarung notwendig.

Bei der Scheidung ist eine Genehmigung der Vereinbarung durch das Gericht nicht mehr erforderlich. Das Gericht muss aber überprüfen, ob diese sittenwidrig ist. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Ehepartner einseitig unangemessen benachteiligt wird.

⁵ § 6 II FFG

⁶ zum Beispiel bei Beamtenversorgungen

4. Änderungen zum Umgangsrecht mit gemeinsamen Kindern

4.1 Einstweilige Anordnungen zum Umgang mit gemeinsamen Kindern

Jeder Elternteil kann einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Gegen einstweilige Anordnungen im Umgangsrecht gibt es keine Rechtsmittel. Wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung erlassen oder abgelehnt wurde, kann der andere Ehegatte Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Die einzige Möglichkeit gegen einen Beschluss im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahren vorzugehen, ist die Verfassungsbeschwerde.

4.2 Gerichtliches Vermittlungsverfahren zum Umgang

Das Vermittlungsverfahren⁷ findet bei Problemen der geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartnern im Umgang mit den gemeinsamen Kindern statt. Es soll dadurch eine gerichtlichen Umgangsregelung durchgesetzt werden. Eine Vermittlung ist nur bei Umgangsregelungen möglich, bei denen das Gericht schon entschieden hat oder wenn bereits eine gerichtlich genehmigte Einigung vorliegt.

Jeder Elternteil kann nach der neuen Rechtslage ein gerichtliches Vermittlungsverfahren beantragen.

- Der umgangsberechtigte Elternteil kann ein Vermittlungsverfahren einleiten z.B. mit der Begründung, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang erschwert.
- Ein Vermittlungsverfahren kann auch von dem Elternteil eingeleitet werden, bei dem das Kind lebt, z.B. dann wenn der andere Elternteil immer wieder unpünktlich ist.

Das Gericht kann das Vermittlungsverfahren ablehnen, wenn schon ein Vermittlungsverfahren erfolglos durchgeführt wurde oder wenn außergerichtliche Beratung keinen Erfolg hatte.

Wenn das Gericht das Verfahren durchführt, bestimmt es einen Verhandlungstermin.

Wenn einer der Eltern zum Termin nicht erscheint, wird das Scheitern des Verfahrens festgestellt. In diesem Fall muss das Familiengericht von Amts wegen prüfen, ob Zwangsmittel verhängt werden⁸ oder ob die Umgangs- oder die Sorgerechtsregelung zu ändern ist⁹.

Wenn die Eltern sich nicht einigen können, stellt das Familiengericht durch einen Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren gescheitert ist. Hiergegen gibt es keine Rechtsmittel.

Das Familiengericht hat weiterhin folgende Möglichkeiten:

- Es kann Ordnungsmittel wie Zwangsgeld oder Zwangshaft anordnen
- Es kann Maßnahmen elterlichen Sorge treffen. Möglich ist z.B. die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Umgangspfleger¹⁰.

4.3 Vollstreckung von Entscheidungen zum Umgang und von Vergleichen

Unabhängig davon, ob ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wird, kann der umgangsberechtigte Elternteil ein Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten.

Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Umgangsregelung genau bestimmt ist. Bestimmtheit liegt zum Beispiel nicht vor, wenn sich die Zeitpunkte der einzelnen Umgangskontakte nur durch eine Rechnung bestimmen lassen.

In der Vergangenheit konnte ein Zwangsgeld nur dann verhängt werden, wenn ein Umgangsrecht in der Zukunft durchgesetzt werden sollte. Jetzt kann Ordnungsgeld und sogar auch Ordnungshaft vollstreckt werden, wenn ein Elternteil den Umgang mit dem Kind nicht gemäß der gerichtlich genehmigten Vereinbarung oder dem gerichtlichen Beschluss gewährt hat¹¹.

⁷ gemäß § 165 FamFG

⁸ § 89 FamFG

⁹ § 1696 BGB

¹⁰ nach §1684 III BGB

¹¹ § 89 I FamFG

Anhang

Quellen

- [1] NJW 2009, Seite 2770 ff
- [2] NJW 2009, Seite 2769 ff
- [3] Anwaltsblatt 2009, S. 597 ff
- [4] Anwaltsblatt 2009, S. 577 ff
- [5] FamFG Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht, Dt. Anwaltsverlag, 2009

Glossar

interne Teilung:	Hierdurch wird dem Ausgleichsberechtigten bei dem Versorgungsträger, bei dem der Ausgleichspflichtige ein Anrecht erworben hat, ein gleichartiges Anrecht verschafft. Dies ist der Regelfall.
externe Teilung	Der Versorgungsträger überweist die Hälfte des während der Ehezeit erworbenen Versorgungskapitals an einen anderen Versorgungsträger.
FFG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 wird durch das neue FamFG Gesetz ersetzt. Den kompletten Gesetzestext des FFG finden Sie im Internet unter http://www.gesetze.2me.net/fgg_/index.html
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, Verlag C.H.Beck, München und Frankfurt a.M.
Anwaltsblatt	Zeitschrift des Deutschen Anwaltvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin http://anwaltverein.de/leistungen/anwaltsblatt
FamFG	"Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" kurz auch Familienverfahrensgesetz. Den kompletten Gesetzestext finden Sie im Internet unter http://www.buzer.de/gesetz/8530/index.htm

Weitere Informationen

Dieses Skript finden sie in der jeweils aktuellsten Version im Internet unter <http://www.rain-fuchs.de/skripten/FAMFG.pdf>.

Auf dieser Seite sind die Veranstaltungshinweise der Autorin aufgelistet:
<http://www.rain-fuchs.de/Events.html>.